



Kurtaxenregl ement

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Die Gemeinde Lyss erlässt gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 45 des Organisationsreglementes vom 01. Dezember 1996 folgendes

Kurtaxenreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Lyss erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Lyss eine Kurtaxe (Abgabe).
Verhältnis zum kantonalen Recht	Art. 2 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.
Verwendung des Ertrags	Art. 3 ¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags insbesondere teilweise auch Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden. ² Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer kommunaler Aufgaben verwendet werden.



2. Kurtaxe

Taxpflichtige Beherbergung	Art. 4 ¹ Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Lyss Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt. ² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.
Höhe der Kurtaxe	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und innerhalb des Rahmens für die Kurtaxe festzulegen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen. ² Der Rahmen für die Kurtaxe für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 pro Person und Nacht. ³ Der Rahmen für die Kurtaxe für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro Person und Nacht.

Steuerpflichtige
Personen

Art. 6 ¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Lyss gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in Lyss;
- b) Kinder unter 16 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;
- f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Schuldner der
Kurtaxe

Art. 7 ¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

² Die Gemeinde Lyss erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.



Bezug der Kurtaxe

Art. 8 ¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Kurtaxpflicht ersichtlich sind.

Abrechnung

Art. 9 ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe quartalsweise und unaufgefordert mit entsprechender Liste der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die während dieses Quartals abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Die Gemeinde kann eine sich mit der Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befassende Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.

³ Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde Lyss oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Kurtaxe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

⁴ Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Information der
Übernachtenden

Art. 10 Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Verfahren

Ermessensveranlagung

Art. 11¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die Finanzkommission nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.

² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Sicherstellung

Art. 12¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Finanzkommission auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Kurtaxenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.



5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel

Art. 13 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Widerhandlungen

Art. 14¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 5'000.- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

6. Schl ussbesti mmungen

Inkrafttreten und
Aufhebung bisheri-
gen Rechts

Art. 15¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Vor-
schriften aufgehoben.

Genehmi gungsvermerke

Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2006
das vorliegende Kurtaxenreglement einstimmig genehmigt.

Lyss, 29. August 2006

Namens des Grossen Gemeinderates

Christine Schnegg
Präsidentin

Daniel Strub
Sekretär



Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde am 01.
September 2006 mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum
publiziert. Bis zum 01. Oktober 2006 sind keine Eingaben gegen den
Reglementstext oder die Inkraftsetzung eingegangen.

Lyss, 03. Oktober 2006

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber